

1. Ä n d e r u n g s s a t z u n g

zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau

Auf der Grundlage der §§ 4,6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) bzw. in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2/2013 S. 38) bzw. in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt in der Fassung vom 05.03.2003 tritt zum 31.07.2013 außer Kraft. Ziel dieser Satzung ist die Anpassung der gemeindlichen Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau vom 28.08.2006 an die Neufassung des Kinderförderungsgesetzes, welche ab dem 01.08.2013 in Kraft tritt.

II.

Der § 1 (1) der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau vom 28.08.2006 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau vom 28.08.2006 sowie die 1. Änderungssatzung gilt für alle Eltern, deren Kinder in Kindereinrichtungen der Gemeinde Schkopau betreut werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die im Ortsteil Wallendorf betreut werden.

III.

Der § 3 (5 und 6) der Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau vom 28.08.2006 wird durch den § 3 (5) (neu) ersetzt:

Den Eltern wird ermöglicht den täglichen Betreuungsbedarf für ihre Kinder entsprechend folgender Staffelung individuell zu wählen:

- Betreuungszeiten bis zu 5 Stunden täglich oder bis zu 25 Stunden in der Woche,
- Betreuungszeiten bis zu 7 Stunden täglich oder bis zu 35 Stunden in der Woche,
- Betreuungszeiten bis zu 9 Stunden täglich oder bis zu 45 Stunden in der Woche,
- Betreuungszeiten mehr als 9 Stunden täglich oder mehr als 45 Stunden in der Woche.

IV.

Das Wort „Elternbeitrag“ wird in der Satzung generell durch den Begriff „Kostenbeitrag“ ersetzt.

V.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Änderungen im Wortlaut zu berichtigen.

VI.

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schkopau tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Schkopau, den

.....

Bürgermeister